

# Video auf dem Armaturenbrett

## Dokumentation ist unzulässig – oder auch nicht

Zu den Meteoriteneinschlägen in Russland konnte man auf Youtube viele Videos sehen, weil die russischen Autofahrer zur Dokumentation möglicher Verkehrsunfälle und aus Angst vor Schikanen der Polizei kleine Mini-Videokameras auf dem Armaturenbrett anbringen und diese fortwährend aufzeichnen lassen. Da stellt sich die Frage, ob der Einsatz dieser sogenannten Dash Cams am



Roadmovie

Foto AP

Auto für die spätere Beweisbarkeit von Unfallabläufen oder der Ermittlung von unfallflüchtigen Verkehrsteilnehmern zulässig ist?

Solche Kameras nehmen regelmäßig ungefiltert entweder während der Fahrt oder beim Parken die unmittelbare Umgebung des Fahrzeugs auf. Die ältesten Bilder werden automatisch überspielt. Der Kameraeinsatz darf nicht dem Datenschutz zuwiderlaufen. Hiernach ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke zulässig. Die durchgehende, ungefilterte Videoüberwachung des Straßenverkehrs zum Nachweis einer

theoretisch möglichen Eigentumsverletzung muss aber auch erforderlich sein. Zum einen werden fast ausschließlich Verkehrsteilnehmer überwacht, die keine Eigentumsverletzung vornehmen. Zum anderen ist eine Rechtedurchsetzung vor Gericht ohne einen Videonachweis im fließenden Verkehr meist durch Zeugen oder Sachverständigengutachten möglich. Beim Parken wird die Überwachung des Verkehrsraums um das Fahrzeug als unverhältnismäßig angesehen, wenn hierdurch Nachbarn regelmäßig videoüberwacht werden und sich dieser Überwachung nicht entziehen können. Im Ergebnis spricht einiges dafür, dass die wahllose Nutzung einer Videokamera im fließenden oder ruhenden Straßenverkehr zur Sicherung von Eigentumsrechten einen Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (Recht der informationellen Selbstbestimmung) darstellt. Soll über die Aufzeichnung der Beweis von Straftaten im Straßenverkehr geführt werden, müsste zudem auf die Verhältnismäßigkeit zwischen Grundrechtseingriff (Verwertung) und im Raum stehender Straftat abgestellt werden. So dürfte bei einer behaupteten Nötigung ein Verwertungsverbot ausgesprochen werden, bei einer Unfallflucht mit Todesfolge eine Verwertung erlaubt sein. Auch könnte die Verwertbarkeit eines Videos am parkenden Auto, das eine Fahrerflucht nachweist, gegeben sein, wenn kein anderes Beweismittel vorhanden ist. Obergerichtliche Entscheidungen zu dieser Frage existieren bisher nicht. Im Zusammenhang mit verdachtsunabhängigen Verkehrskontrollen mit Videoüberwachung zum Nachweis von Abstandsverstößen hat das Bundesverfassungsgericht am 11. August 2009 (2 BvR 941/08) jedenfalls entschieden, dass es hierfür eines formellen Gesetzes bedürfe. Dieses existiert für einen Einsatz von Dash Cams nicht. Am Ende dürfte somit der Kameraeinsatz am Auto wohl nicht zulässig sein.

UWE LENHART